

Zuletzt geändert: 08/23

## Passt dieses Muster für eure Zwecke?

**Achtung!**

Dieses Muster dient als Vorlage.   
Vorab ist zu prüfen, ob es sich für den   
geplanten Zweck eignet. Das Dokument kann innerhalb der rechtlichen Grenzen an die Bedürfnisse eures Vereins und die Interessen im Einzelfall angepasst werden. Dazu haben wir einige Hinweise in den Fußnoten vermerkt. Diese ersetzen jedoch nicht die Konsultation einer Rechtsberatung. Bei Unklarheiten oder Besonderheiten empfehlen wir daher, fachliche Unterstützung bzw. juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Auch wenn das Dokument mit größter Sorgfalt erstellt und geprüft worden ist, wird eine Haftung seitens der IG Kultur Österreich ausgeschlossen.

[schattierte Texte]   
… sind individuell auszufüllen.

**[optional] graue Texte**  
… sind optional. Diese können auf Wunsch gelöscht werden.

***[Varianten]*** *Kursive Texte*… stellen Varianten dar. Je nach   
gewünschter Vertragsgestaltung   
kann zwischen den Varianten   
gewählt werden.

xx**Fußnoten, Verweise**… sind als Anmerkungen gedacht   
und sollten im finalen Dokument   
gelöscht werden.

Sollte euer Verein als Arbeitgeber (AG) Ausbildungskosten für Mitarbeitende übernehmen, kann unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart werden, dass diese von dem\*der Arbeitnehmer\*in (AN) im Falle einer frühzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurück­gezahlt werden müssen. Eine solche Vereinbarung ist nur zulässig, wenn dies vor Beginn der Bildungsmaßnahme schriftlich und im Hinblick auf eine konkrete Aus- oder Weiterbildung vereinbart wurde.

Rückzahlungsfähig sind nur **Aus- oder Weiterbildungskosten**, keine Einschulungs- und Fortbildungskosten:

Eine Ausbildung im engen Sinn liegt vor, wenn der\*die AN einen Beruf erlernt. Um eine Weiterbildung handelt es sich, wenn bereits vor­handene Kenntnisse durch den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen erweitert oder neue Schwerpunkte gesetzt werden, die nicht zwingend für die aktuelle Berufsausübung erforderlich sind.

Davon abzugrenzen sind – neben bloßen Einschulungen (z.B. in betrieblich genutzte Spezialprogramme) – Kosten für Fortbildungen, welche für die aktuelle Berufsausübung erforderliche Kenntnisse vertiefen oder aktuell halten sollen (z.B. jährliche Seminare über aktuelle Änderungen der Gesetzeslage). Diese sind von dem\*der AG zu tragen und können nicht Gegenstand einer Rückzahlungsvereinbarung sein.

Gleiches gilt für Aus-, Fort- oder Weiterbildungen, die für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Vorschriften Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages eine Voraussetzung sind. Auch in diesen Fällen sind die Kosten von dem\*der AG zu tragen und können nicht Gegenstand einer Rückzahlungsvereinbarung sein; und die Teilnahme des\*der Arbeitnehmenden an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist Arbeitszeit.

Allgemeine Informationen zum Arbeitsrecht und weitere Muster findet ihr auf [www.igkultur.at](http://www.igkultur.at).

**Vereinbarung über die   
Rückzahlung von Ausbildungskosten**

Als Zusatz zum Vertrag zwischen [Name d. Vereins] (**Arbeitgeber\*in**, im Folgenden kurz **„AG“**) und   
[Name] **(Arbeitnehmer\*in**, im Folgenden kurz **„AN“**) vom [Vertragsdatum] wird folgende Vereinbarung geschlossen.

1. Vereinbarte Bildungsmassnahme
   1. Der\*die AG ermöglicht es dem\*der AN an folgender Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen (im Folgenden „**Bildungsmaßnahme**“):   
      [Beschreibung der Bildungsmaßnahme inkl. Name der Bildungseinrichtung].
   2. Der\*die AN bestätigt ausdrücklich, dass diese Bildungsmaßnahme einen außerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses verwertbaren Vorteil (z.B. Verbesserung der Verdienstchancen bei Wechsel des Arbeitsplatzes) begründet.
2. Kostenübernahme
   1. Der\*die AG übernimmt die notwendigen Kosten der oben genannten Bildungsmaßnahme [in vollem Umfang/zu xx%]. Das entspricht einem Betrag von € [xxxx] (inkl. allfälliger Umsatzsteuer).
   2. ***[Variante a – Teilnahme = Arbeitszeit]***

*Der\*die AN verpflichtet sich zur Teilnahme und gewissenhaften Mitwirkung an dieser Aus- bzw. Weiterbildung. Die Abwesenheit von der Aus- bzw. Weiterbildung ist dem\*der AN nur im Falle eines berechtigten Verhinderungsgrundes (z.B. Erkrankung) gestattet, welcher auf Verlangen des\*der AG nachzuweisen ist.*

*Die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme erfolgt grundsätzlich während der Arbeitszeit bzw. darf als Arbeitszeit verzeichnet werden. Die Zeiten der Teilnahme begründen keine zuschlagspflichtigen Mehr- oder Überstunden.*

***[optional, falls in 3.1. auch Entgeltrückzahlung erfasst sein soll]*** *Der\*die AG übernimmt dementsprechend die Entgeltzahlung für den Zeitraum der Bildungsmaßnahme. Der für die Bildungsmaßnahme benötigte Zeitaufwand wird auf c*a. *[xx Stunden]* *geschätzt. Das entspricht einer Brutto-Entgeltzahlung von insgesamt € [xxxxx] (bei der Berechnung von € [xx/Stunde]).*

***[Variante b – Teilnahme = Freizeit]***

*Die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme erfolgt grundsätzlich in der Freizeit. Sollte die Bildungsmaßnahme in die vereinbarte Arbeitszeit fallen, hat der\*die AN Zeitausgleich zu nehmen.*

1. Bindungsdauer und Rückzahlungsverpflichtung
   1. Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf von [xx Jahren][[1]](#footnote-2) ab erfolgreicher Absolvierung[[2]](#footnote-3) der Aus- oder Weiterbildung („Bindungsdauer“), verpflichtet sich der\*die AN, die von dem\*der AG getragenen Kosten der Bildungsmaßnahme[**optional:** einschließlich der oben genannten Entgeltzahlungen][[3]](#footnote-4) wie folgt zurückzuzahlen.
   2. Wird das Arbeitsverhältnis in dem Monat beendet, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde, beträgt der Rückzahlungsbetrag [100%][[4]](#footnote-5) der Gesamtkosten, also € [xxxx].
   3. Wird das Arbeitsverhältnis später beendet, vermindert sich der Rückzahlungsbetrag ab Beendigung der Bildungsmaßnahme anteilig um je [1/xx][[5]](#footnote-6) pro zurückgelegten Monat.
   4. Endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Bindungsdauer besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.
   5. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht außerdem nicht, wenn das Dienstverhältnis aus folgenden Gründen beendet wird:

* Auflösung während der Probezeit
* unbegründete Entlassung
* Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit
* begründeter vorzeitiger Austritt
* AG-kündigung (außer durch Verschulden des\*der AN)
  1. Der\*die AN verpflichtet sich zum Ersatz allfälliger Kosten (z.B. Stornierungskosten) in voller Höhe, die dem\*der AG dadurch entstehen, dass der\*die AN den erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme schuldhaft vereitelt (z.B. grundloses Abbrechen der Bildungsmaßnahme, unentschuldigte Abwesenheiten o.ä.). In diesen Fällen entfällt mangels Beginns bzw. Absolvierung auch nur eines Teils der vertraglichen Bindungsdauer jede anteilige Reduktion des Kostenersatzes.

**Arbeitnehmer\*in Arbeitgeber\*in**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift AN Unterschrift AG

1. Nach Ablauf der Bindungsdauer sind die Ausbildungskosten nicht mehr zu ersetzen. Gesetzlich sind maximal 4 Jahre zulässig. Bei befristeten Dienstverhältnissen darf die Bindungsdauer der Rückersatzverpflichtung nicht die Dauer der Befristung überschreiten. [↑](#footnote-ref-2)
2. Wann die Bildungsmaßnahme als „erfolgreich absolviert“ gilt, hängt von der Art der Bildungsmaßnahme ab: Ist die Ablegung einer Prüfung integraler Kursbestandteil, so beginnt die Bindungsdauer erst mit Absolvieren der Prüfung zu laufen. Ist hingegen keine Prüfung vorgesehen oder bedarf die Prüfung einer gesonderten Anmeldung oder ist sie mit zusätzlichen Kosten für den Prüfungsantritt verbunden, ist für einen „erfolgreichen Abschluss“ i.d.R. keine Prüfung bzw. kein Zeugnis erforderlich und die Bindungsdauer beginnt mit Abschluss des Kurses. [↑](#footnote-ref-3)
3. Wird der\*die AN während der Aus- oder Weiterbildung vom Dienst freigestellt, darf die Rückersatzvereinbarung auch das während der Aus- oder Weiterbildung fortgezahlte Entgelt einbeziehen (§ 2d Abs. 2 AVRAG). Die Kosten müssen für den\*die AN so konkret wie möglich bestimmbar sein. Bei der Entgeltzahlung ist der zeitliche Aufwand oft nicht zu 100% absehbar. Damit so eine Vereinbarung rechtswirksam ist, sollten das Bruttogehalt und die voraussichtlich benötigte Anzahl an Stunden/Tagen konkret vereinbart werden. [↑](#footnote-ref-4)
4. Es kann auch von Anfang ein geringerer Rückzahlungsbetrag vereinbart werden, sodass der\*die AG jedenfalls einen Teil übernimmt. Wichtig ist, dass der Betrag auch ziffernmäßig angegeben ist. [↑](#footnote-ref-5)
5. z.B. um je 1/24 bei zweijähriger Bindungsdauer, um je 1/36 bei dreijähriger Bindungsdauer, um je 1/48 bei vierjähriger Bindungsdauer. Eine längere Bindungsdauer ist gesetzlich nicht zulässig. [↑](#footnote-ref-6)